

SuedLink

BBPIG-Vorhaben 3, HGÜ-Verbindung Brunsbüttel - Großgartach
BBPIG-Vorhaben 4, HGÜ-Verbindung Wilster - Bergrheinfeld/West
Leitung-Nr.: LH-16-10001 / LH-16-10002

Vorhabenträger:



Ersteller:

DokumentenzahlNr.: A100-TTG-003982

Planfeststellung

Planfeststellungsabschnitt B2 von km 0+000 bis 66+254

Regiedokument zu § 43m EnWG beim Vorhaben SuedLink

(SuedLink umfasst die in der Planfeststellung verfahrensrechtlich verbundenen BBPIG-Vorhaben Nr. 3 Brunsbüttel – Großgartach und Nr. 4 Wilster – Bergrheinfeld/West)

00	25.09.2023	Unterlage für § 21 NABEG	KorJür	StoAle	GraSte
Vers.	Datum	Ausgabe	Erstellt	Geprüft	Freigegeben

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis.....	2
Anhangsverzeichnis	2
Abkürzungsverzeichnis	2
1 Anlass und Rechtsrahmen	3
1.1 § 43m EnWG und Anwendbarkeit auf das Vorhaben SuedLink, hier PFA B2	3
1.2 Rechtsfolgen und Auswirkungen auf die Planunterlagen	3
1.3 Prüferfordernis Auswirkungen auf die Planunterlagen	4
2 Prüfung der Ergebnisrelevanz in der Abwägung.....	5
2.1 Der Antrag auf Anwendung der Bestimmungen des § 43m EnWG gem. § 43m Abs. 3 Satz 2 EnWG lässt zentrale rechtliche Vorgaben für die Abwägung unberührt	5
2.2 Plausibilisierung von Vorzugstrasse und Alternativenvergleich	5
3 Minderungsmaßnahmen	13
3.1 Darstellung der nach § 43m EnWG zugrunde zu legenden Daten.....	13
3.2 Abänderungen bisher vorgesehener Maßnahmen.....	13

Anhangsverzeichnis

Anhang 01	Beschreibung der Unterlagen - nicht mehr zu berücksichtigende Unterla- gen(teile)
-----------	--

Abkürzungsverzeichnis

Abkürzung	Erläuterung
Abs.	Absatz
BBPlG	Bundesbedarfsplangesetz
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BNetzA	Bundesnetzagentur
CEF	continuous ecological functionality-measures
EnWG	Energiewirtschaftsgesetz
EU	Europäische Union
NABEG	Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz
PFA	Planfeststellungsabschnitt
sMGI	Störungsbedingter Mortalitäts-Gefährdungs-Index
SUP	Strategische Umweltprüfung
UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung

1 Anlass und Rechtsrahmen

In diesem Dokument werden die Anwendung und die Auswirkung von Art. 6 Verordnung (EU) 2022/2577 (EU-Notfall-Verordnung), umgesetzt in § 43m EnWG (i.V.m. § 18 Abs. 5 NABEG), auf das Planfeststellungsverfahren im Vorhaben SuedLink, BBPIG-Vorhaben Nr. 3 und Nr. 4 für den Planfeststellungsabschnitt (PFA) B2 beginnend nahe der Landkreisgrenze Heidekreis/Region Hannover (NI) bis zur Landkreisgrenze Region Hannover/Hildesheim (NI) dargelegt und begründet.

Im PFA B2 sind die beiden eng gebündelt verlaufenden BBPIG-Vorhaben Nr. 3 und Nr. 4 verfahrensrechtlich verbunden.

1.1 § 43m EnWG und Anwendbarkeit auf das Vorhaben SuedLink, hier PFA B2

- Sachlicher Anwendungsbereich: Voraussetzungen gem. § 43m Abs. 1 EnWG
Die Bundesfachplanung nach § 12 NABEG im Abschnitt B wurde jeweils für die Vorhaben Nr. 3 und Nr. 4 am 26.03.2021 abgeschlossen (festgelegter Trassenkorridor). Die Voraussetzungen gem. § 43m Abs. 1 EnWG für den sachlichen Anwendungsbereich gem. § 43m Abs. 1 EnWG sind somit für den PFA B2 im SuedLink erfüllt.
- Zeitlicher Anwendungsbereich: § 43m Abs. 3 EnWG
Die Anträge auf Planfeststellungsbeschluss für die Vorhaben Nr. 3 und Nr. 4 im PFA B2 wurden vom Vorhabenträger am 21.04.2021 bei der Bundesnetzagentur, eingereicht. Eine endgültige Entscheidung ist zu diesem Planfeststellungsabschnitt noch nicht ergangen. Der Vorhabenträger verlangt mit Schreiben vom 29.09.2023 die Anwendung des § 43m EnWG auf den PFA B2. Die Voraussetzungen gem. § 43m Abs. 3 Satz 2 EnWG für den zeitlichen Anwendungsbereich sind somit für den PFA B2 im SuedLink erfüllt.

1.2 Rechtsfolgen und Auswirkungen auf die Planunterlagen

Aus der Anwendung des § 43m EnWG auf das Vorhaben ergeben sich folgende Auswirkungen auf die Planfeststellungsunterlagen:

- Absehen von der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung und einer Prüfung des Artenschutzes nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (§ 43m Abs. 1 Satz 1 EnWG)
- Reduzierung der Abwägung in Bezug auf Umweltbelange auf solche aus unmittelbar vorgelagerter Strategischer Umweltprüfung (SUP) (§ 43m Abs. 1 Satz 2 EnWG). Damit keine Darstellung bzw. Berücksichtigung von Umweltbelangen im Rahmen der Abwägung, die nicht schon in der vorlaufenden SUP ermittelt, beschrieben und bewertet wurden. Zwingende umweltrechtliche Vorgaben (mit Ausnahme derjenigen gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG) bleiben unberührt.
- Prüfung Trassenverlauf daraufhin, ob Umweltbelange inkl. Artenschutzprüfung über die Erkenntnisse der SUP hinaus diesen maßgeblich geprägt haben (siehe Kapitel 2.2).

- Ergreifen von lediglich geeigneten, verhältnismäßigen und verfügbaren Minderungsmaßnahmen auf Grundlage der vorhandenen Daten nach den Vorgaben des § 43m Abs. 2 EnWG
- Unabhängig von der Vornahme von Minderungsmaßnahmen besteht die einmalige Pflicht zur Zahlung eines finanziellen Ausgleichs für nationale Artenhilfsprogramme. Die Höhe des finanziellen Ausgleichs orientiert sich an der Länge des Vorhabens (EUR 25.000 je angefangenem Kilometer Trassenlänge).

1.3 Prüferfordernis Auswirkungen auf die Planunterlagen

Aufgrund des erreichten Bearbeitungsstandes der gem. § 21 NABEG einzureichenden Planfeststellungsunterlagen zum PFA B2 ist eine Anpassung der bereits fertiggestellten Planfeststellungsunterlagen nicht möglich, ohne dass es zu Verzögerungen im Planfeststellungsverfahren kommen würde.

Somit wird eine Prüfung erforderlich, ob der Verlauf der Vorzugstrasse durch die nun weggefallenen Belange bei der Alternativenprüfung beeinflusst wurde. Weggefallen sind nach § 43m EnWG das Artenschutzrecht nach § 44 Abs. 1 BNatSchG und Umweltbelange, die nicht strikte Vorgaben des Umweltrechts betreffen und nicht bereits Gegenstand der SUP waren.

Liegt im Ergebnis keine Relevanz der UVP- und Artenschutzbelange bezüglich des Verlaufs der Vorzugstrasse vor und ist damit die Abwägungsentscheidung auch unter Beachtung der Vorgaben des § 43m EnWG in sich weiterhin schlüssig, besteht kein Erfordernis, die Planfeststellungsunterlagen zu ändern.

Der Vorhabenträger hat das vorliegende Regiedokument erstellt, um im Zusammenhang mit dem beantragten Opt-In gem. § 43m Abs. 3 Satz 2 EnWG folgendes zu erreichen:

- Dokumentation des Prüfungsergebnisses der Nicht-Relevanz der UVP- und Artenschutzbelange für die gewählte Trassierung sowie die Abwägungsentscheidung zwischen Alternativen,
- Aufzeigen, welche in den Planfeststellungsunterlagen genannten Minderungsmaßnahmen nicht mehr zum Tragen kommen,
- Aufzeigen, welche Unterlagenbestandteile für das weitere Verfahren nicht mehr von Relevanz sind.

Das Regiedokument sichert zudem ab, dass die Anstoßwirkung auch bei Nichtüberarbeitung der Unterlagen erreicht wird.

2 Prüfung der Ergebnisrelevanz in der Abwägung

2.1 Der Antrag auf Anwendung der Bestimmungen des § 43m EnWG gem. § 43m Abs. 3 Satz 2 EnWG lässt zentrale rechtliche Vorgaben für die Abwägung unberührt

Dies gilt insbesondere für die Bindungswirkung der Bundesfachplanungsentscheidung gem. § 15 Abs. 1 Satz 1 NABEG. Danach ist der in der Bundesfachplanungsentscheidung nach § 12 Abs. 2 Nr. 1 NABEG festgelegte Trassenkorridor für die Planfeststellung nach § 18 NABEG verbindlich. Die Alternativenprüfung ist auf den festgelegten Trassenkorridor beschränkt. Die Bundesnetzagentur hat mit Bundesfachplanungsentscheidung vom 26.03.2021 den für den Planfeststellungsabschnitt B2 maßgeblichen Trassenkorridor festgelegt. Dieser begrenzt auch unter Geltung des § 43m EnWG im PFA B2 die Abwägung dahingehend, dass die Alternativen nur innerhalb des festgelegten Trassenkorridors Berücksichtigung finden müssen.

2.2 Plausibilisierung von Vorzugstrasse und Alternativenvergleich

Im Planfeststellungsabschnitt B2 wurden 65 Alternativen zur Vorzugstrasse für den Kabelverlauf und 3 alternative Standorte für die Lichtwellenleiter-Zwischenstation untersucht. Von diesen wurden 28 Alternativen im Zuge der Evidenzprüfung und 37 Alternativen im Zuge der Grobprüfung abgeschichtet. Bei den 65 Alternativen zur Vorzugstrasse haben die UVP- und Artenschutzbelange, welche gem. § 43m Abs. 1 Satz 2 EnWG nicht zu berücksichtigen sind, keine Relevanz für die Stabilität der Ergebnisse der Abwägungsentscheidung und damit für den Trassenverlauf gehabt.

Hinweis zur nachfolgenden Tabelle: Soweit im jeweiligen Alternativenvergleich UVP- bzw. Artenschutzbelange bei der Abwägung keine relevanten Unterschiede zwischen den betrachteten Alternativen erzeugt haben, ist in der nachfolgenden Tabelle in den Spalten 6 und / oder 7 ein „N“ eingetragen. In der Spalte 8 ist ein „X“ eingetragen, wenn UVP- bzw. Artenschutzbelange im Abwägungsprozess berücksichtigt wurden („J“ in den Spalten 6 und / oder 7), das Abwägungsergebnis aber auch unter Anwendung des § 43m EnWG stabil, also unverändert, bleibt. Ansonsten ist hier der entsprechende Aspekt ausgegraut. Andernfalls hätte sich bei Anwendung des § 43m EnWG das Ergebnis der Abwägung geändert und damit der Trassenverlauf.

Tabelle 1: Alternativenvergleiche im PFA B2

Alternativen-Nr.	Örtlichkeit	Zeitpunkt der Abschichtung			Abwägungsbelange			Hauptabwägungsgrund für die Abschichtung der Alternative
		Evidenzprüfung	Grobprüfung	Vertiefter Alternativenvergleich	UVP-Belange	Artenschutzbelange	Ergebnis bleibt stabil	
1	2	3	4	5	6	7	8	9
01	0+000 – 1+050	X			N	N		Keine Technische Machbarkeit

Alternativen-Nr.	Örtlichkeit	Zeitpunkt der Abschichtung			Abwägungs- belange			Hauptabwägungsgrund für die Abschichtung der Alternative
		Evidenzprüfung	Grobprüfung	Vertiefter Alternativenvergleich	UVP-Belange	Artenschutzbelange	Ergebnis bleibt stabil	
02	0+000 – 3+320		X		J	N	X	Konflikt mit sonstigen öffentlichen und privaten Belangen (Abstand zur WEA) und Belangen des Schutzgutes Wasser (Gewässerrandstreifen)
03	0+000 – 1+050	X			N	N		Keine Technische Machbarkeit
04	0+000 – 1+050		X		J	N	X	Konflikte mit Bodendenkmälern
05	0+000 – 3+000		X		N	N		Konflikte mit sonstigen öffentlichen und privaten Belangen(Abstand zur WEA)
06	0+000 – 1+180		X		N	N		Konflikte mit sonstigen öffentlichen und privaten Belangen (Abstand zur WEA)
07	1+450 – 3+270		X		J	N	X	Konflikt mit Belangen des Schutzgutes Wasser (Gewässerrandstreifen)
08	1+370 – 3+270		X		J	N	X	Nachteile beim Bau und Beeinträchtigung von Böden
09	1+050 – 3+890	X			J	N	X	Konflikte mit Bodendenkmälern
10	3+280 – 3+880	X			N	N		Keine Technische Machbarkeit
11	3+890 – 5+330	X			J	N	X	Konflikte mit Bodendenkmälern
12	3+900 – 6+470	X			N	N		Konflikte mit sonstigen öffentlichen und privaten Belangen (Abstand zur WEA)
13	3+900 – 6+470		X		J	N	X	Konflikte mit Bodendenkmälern
14	6+500 – 9+200		X		N	N		Nachteile beim Bau durch Querung einer Altablagerung
15	6+260 – 8+350		X		J	N	X	Nachteile beim Bau und Beeinträchtigung von Böden
16	6+800 – 8+350	X			J	N	X	Nachteile beim Bau und Konflikte mit Bodendenkmälern
17	7+895 – 9+150		X		N	N		Nachteile beim Bau durch Querung einer Altablagerung
18	8+520 – 9+150	X			N	N		Nachteile beim Bau durch Querung einer Altablagerung
19	11+300 – 12+560	X			J	N	X	Konflikte mit Bodendenkmälern
20	12+600 – 15+100		X		N	N		Nachteile beim Bau durch Querung einer Altablagerung
21	12+600 – 15+240	X			N	N		Keine Technische Machbarkeit
22	15+580 – 18+790	X			N	N		Konflikte mit sonstigen öffentlichen und privaten Belangen (höhere Betroffenheit Dritter)
23	15+580 – 19+810		X		N	N		Konflikte mit sonstigen öffentlichen und privaten Belangen (höhere Betroffenheit Dritter)

Alternativen-Nr.	Örtlichkeit	Zeitpunkt der Abschichtung			Abwägungs- belange			Hauptabwägungsgrund für die Abschichtung der Alternative
		Evidenzprüfung	Grobprüfung	Vertiefter Alternativenvergleich	UVP-Belange	Artenschutzbelange	Ergebnis bleibt stabil	
24	15+580 – 18+070	X			N	N		Konflikte mit sonstigen öffentlichen und privaten Belangen (höhere Betroffenheit Dritter)
25	18+080 – 19+820		X		N	N		Veranlassung ist entfallen
26	18+790 – 19+760	X			N	N		Keine Technische Machbarkeit
27	19+790 – 21+560		X		J	N	X	Nachteile beim Bau und Konflikt mit Belangen des Schutzgutes Wasser (Gewässer und Gewässerrandstreifen)
28	19+950 – 20+940		X		N	N		Konflikte mit sonstigen öffentlichen und privaten Belangen (Flurbereinigungsverfahren)
29	19+950 – 21+460		X		N	N		Nachteile beim Bau und Konflikte mit sonstigen öffentlichen und privaten Belangen (Flurbereinigungsverfahren)
30	21+460 – 22+230		X		N	N		Nachteile beim Bau und Konflikte mit sonstigen öffentlichen und privaten Belangen (Flurbereinigungsverfahren)
31	21+680 – 23+420		X		N	N		Nachteile beim Bau und Konflikte mit sonstigen öffentlichen und privaten Belangen (Flurbereinigungsverfahren)
32	21+680 – 23+420	X			N	N		Nachteile beim Bau und Konflikte mit sonstigen öffentlichen und privaten Belangen (Flurbereinigungsverfahren)
33	25+200 – 26+380	X			N	N		Nahezu deckungsgleich mit Vorzugstrasse
34	26+310 – 26+930		X		N	N		Keine Technische Machbarkeit
35	26+380 – 28+330	X			N	N		Nachteile beim Bau
36	28+370 – 28+970	X			N	N		Keine Technische Machbarkeit
37	28+970 – 29+500	X			N	N		Nachteile beim Bau
38	28+500 – 29+920		X		N	N		Keine Technische Machbarkeit
39	31+820 – 33+800		X		N	N		Nachteile beim Bau
40	31+750 – 33+370	X			N	N		Keine Technische Machbarkeit
41	33+370 – 35+930	X			N	N		Keine Technische Machbarkeit
42	33+370 – 35+930		X		N	N		Keine Technische Machbarkeit
43	34+450 – 36+420		X		J	N	X	Größerer Konflikt mit Belangen des Schutzgutes Wasser (Trinkwasserschutzgebiet)
44	38+140 – 38+980		X		N	N		Größeres Konfliktpotential mit Belangen des Gebietsschutzes (FFH-Gebiet)
45	39+950 – 41+850		X		N	N		Nachteile beim Bau (Querung B65)
46	39+700 – 41+850		X		N	N		Nachteile beim Bau (Querung B65)

Alternativen-Nr.	Örtlichkeit	Zeitpunkt der Abschichtung			Abwägungs- belange			Hauptabwägungsgrund für die Abschichtung der Alternative
		Evidenzprüfung	Grobprüfung	Vertiefter Alternativenvergleich	UVP-Belange	Artenschutzbelange	Ergebnis bleibt stabil	
47	38+880 – 41+850	X			N	N		Keine Technische Machbarkeit
48	41+920 – 43+320		X		J	N	X	Konflikt mit Belangen des Schutzgutes Wasser (Trinkwasserschutzgebiet)
49	41+970 – 45+700		X		N	N		Konflikte mit sonstigen öffentlichen und privaten Belangen (höhere Betroffenheit Dritter)
50	43+700 – 46+730		X		N	N		Nachteile beim Bau durch Querung einer Altlastenverdachtsfläche und eines Berei- ches mit Erdfällen
51	45+520 – 46+730		X		N	N		Nachteile beim Bau durch Querung einer Altlastenverdachtsfläche und eines Berei- ches mit Erdfällen
52	45+140 – 46+040		X		J	N	X	Nachteile beim Bau und Konflikte mit Bo- dendenkmälern
53	46+730 – 50+470	X			N	N		Konflikt mit raumordnerischen Belangen
54	47+400 – 48+940	X			N	N		Keine Technische Machbarkeit
55	46+730 – 48+940		X		N	N		Konflikt mit raumordnerischen Belangen und keine Technische Machbarkeit
56	50+110 – 52+950	X			N	N		Nachteile beim Bau und Konflikte mit sonstigen öffentlichen und privaten Be- langen (Leitungen Dritter)
57	53+070 – 55+440	X			N	N		Nachteile beim Bau durch Querung einer Altablagerung
58	53+180 – 54+060	X			J	N	X	Konflikt mit Bodendenkmälern
59	56+590 – 58+300		X		N	N		Keine Technische Machbarkeit bzw. Nachteile beim Bau (Querung Bahnstrec- ke)
60	58+100 – 59+450	X			N	N		Keine Technische Machbarkeit
61	58+090 – 60+500		X		J	N	X	Nachteile beim Bau und Konflikt mit Be- langen des Schutzgutes Mensch (Annä- herung an Wohnbebauung)
62	59+900 – 62+460	X			N	N		Keine Technische Machbarkeit
63	64+000 – 66+300		X		J	N	X	Konflikt mit Belangen des Schutzgutes Mensch (Annäherung an Wohnbebau- ung)
64	64+000 – 0+750 B3		X		N	N		Nachteile beim Bau durch Querung einer Altablagerung und einer steilen Hanglage
65	64+000 – 1+250 B3		X		N	N		Nachteile beim Bau durch Querung einer steilen Hanglage

Alternativen-Nr.	Örtlichkeit	Zeitpunkt der Abschichtung			Abwägungs- belange			Hauptabwägungsgrund für die Abschichtung der Alternative
		Evidenzprüfung	Grobprüfung	Vertiefter Alternativenvergleich	UVP-Belange	Artenschutzbelange	Ergebnis bleibt stabil	
Alternative Standorte für Lichtwellenleiter-Zwischenstation								
LWL 01	44+050				J	N	X	Konflikt mit Gehölzen und ungünstigere Zuwegung
LWL 03	44+700							Große Entfernung zu Kabeltrasse (höhere Betroffenheit Dritter durch Anbindung)
LWL 04	45+150				J	N	X	Lage außerhalb des Suchbereiches und Konflikt mit Gehölzen

Zu den Alternativen, bei denen im jeweiligen Alternativenvergleich UVP- bzw. Artenschutzbelange bei der Abwägung einbezogen wurden, wird nachfolgend jeweils zusammengefasst dargelegt, dass auch ohne Einbeziehung der gemäß § 43m EnWG nicht zu berücksichtigenden Belange die Abwägungsentscheidung stabil bleibt.

Alternative 02 (km 0+000 – 3+320)

Die Abwägungsentscheidung zum Trassenverlauf erfolgte im Zuge der Grobprüfung vor allem aufgrund des Konfliktes mit sonstigen öffentlichen und privaten Belangen (Abstand zur einer Windenergieanlage) und der Beeinträchtigung eines Gewässerandstreifens mit Gehölzen. Das Abwägungsergebnis bleibt stabil, weil es durch den Belang sonstige öffentliche und private Belange (Windenergieanlage) sowie durch den Belang „Schutzgut Wasser“ aus der SUP (Unterlage IV.1, u.a. im Kapitel 3.3) bzw. bzgl. der Gehölze auch durch den Belang „Schutzgut Tiere, Pflanze und biologische Vielfalt“ aus der SUP (Unterlage IV.1, Kapitel 3.2.2) weiterhin begründet werden kann.

Alternative 04 (km 0+000 – 1+050, ursprünglicher Trassenvorschlag)

Die Abwägungsentscheidung zum Trassenverlauf erfolgte im Zuge der Grobprüfung vor allem aufgrund der notwendigen Querung von archäologischen Fundstellen durch die Alternative. Das Abwägungsergebnis bleibt stabil, weil es durch den Belang den Belang „Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter“ aus der SUP (Unterlage IV.1, Kapitel 3.2.7) weiterhin begründet werden kann.

Alternative 07 (km 1+450 – 3+270)

Die Abwägungsentscheidung zum Trassenverlauf erfolgte im Zuge der Grobprüfung vor allem aufgrund des Erfordernisses einer längeren geschlossenen Bauweise und der Beeinträchtigung eines Gewässerrandstreifens mit Gehölzen. Das Abwägungsergebnis bleibt stabil, weil es allein durch den Belang Wirtschaftlichkeit (Mehrlänge bei geschlossener Bauweise) bzw. durch den Belang „Schutzgut Wasser“ aus der SUP (Unterlage IV.1, u.a. im Kapitel 3.3) bzw. bzgl. der Gehölze auch durch den Belang „Schutzgut Tiere, Pflanze und biologische Vielfalt“ aus der SUP (Unterlage IV.1, Kapitel 3.2.2) weiterhin begründet werden kann.

Alternative 08 (km 1+370 – 3+270)

Die Abwägungsentscheidung zum Trassenverlauf erfolgte im Zuge der Grobprüfung vor allem aufgrund des Erfordernisses einer längeren geschlossenen Bauweise und der stärkeren Betroffenheit von schützenswerten Böden durch die Alternative. Das Abwägungsergebnis bleibt stabil, weil es allein durch den Belang Wirtschaftlichkeit (Mehrlänge bei geschlossener Bauweise) bzw. den Belang „Schutzgut Boden“ aus der SUP (Unterlage IV.1, Kapitel 3.2.3) weiterhin begründet werden kann.

Alternative 09 (km 1+050 – 3+890, ursprünglicher Trassenvorschlag)

Die Abwägungsentscheidung zum Trassenverlauf erfolgte im Zuge der Evidenzprüfung vor allem aufgrund der notwendigen Querung von archäologischen Fundstellen durch die Alternative. Das Abwägungsergebnis bleibt stabil, weil es allein durch den Belang „Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter“ aus der SUP (Unterlage IV.1, Kapitel 3.2.7) weiterhin begründet werden kann.

Alternative 11 (km 3+890 – 5+330, ursprünglicher Trassenvorschlag)

Die Abwägungsentscheidung zum Trassenverlauf erfolgte im Zuge der Evidenzprüfung vor allem aufgrund der notwendigen Querung von archäologischen Fundstellen durch die Alternative. Das Abwägungsergebnis bleibt stabil, weil es allein durch den Belang „Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter“ aus der SUP (Unterlage IV.1, Kapitel 3.2.7) weiterhin begründet werden kann.

Alternative 13 (km 3+900 – 6+470)

Die Abwägungsentscheidung zum Trassenverlauf erfolgte im Zuge der Grobprüfung vor allem aufgrund der notwendigen Querung von archäologischen Fundstellen durch die Alternative. Das Abwägungsergebnis bleibt stabil, weil es allein durch den Belang „Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter“ aus der SUP (Unterlage IV.1, Kapitel 3.2.7) weiterhin begründet werden kann.

Alternative 15 (km 6+260 – 8+350)

Die Abwägungsentscheidung zum Trassenverlauf erfolgte im Zuge der Grobprüfung vor allem aufgrund des Erfordernisses einer längeren Trasse und der stärkeren Betroffenheit von schützenswerten Böden durch die Alternative. Das Abwägungsergebnis bleibt stabil, weil es allein durch den Belang Wirtschaftlichkeit (Mehrlänge) bzw. den Belang „Schutzgut Boden“ aus der SUP (Unterlage IV.1, Kapitel 3.2.3) weiterhin begründet werden kann.

Alternative 16 (km 6+800 – 8+350, ursprünglicher Trassenvorschlag)

Die Abwägungsentscheidung zum Trassenverlauf erfolgte im Zuge der Evidenzprüfung vor allem aufgrund des Erfordernisses einer längeren geschlossenen Bauweise und aufgrund der notwendigen Querung von archäologischen Fundstellen durch die Alternative. Das Abwägungsergebnis bleibt stabil, weil es allein durch den Belang Wirtschaftlichkeit (Mehrlänge bei geschlossener Bauweise) bzw. den Belang „Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter“ aus der SUP (Unterlage IV.1, Kapitel 3.2.7) weiterhin begründet werden kann.

Alternative 19 (km 11+300 – 12+560, ursprünglicher Trassenvorschlag)

Die Abwägungsentscheidung zum Trassenverlauf erfolgte im Zuge der Evidenzprüfung vor allem aufgrund der notwendigen Querung von archäologischen Fundstellen durch die Alternative. Das Abwägungsergebnis bleibt stabil, weil es allein durch den Belang „Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter“ aus der SUP (Unterlage IV.1, Kapitel 3.2.7) weiterhin begründet werden kann.

Alternative 27 (km 19+790 – 21+560)

Die Abwägungsentscheidung zum Trassenverlauf erfolgte im Zuge der Grobprüfung vor allem aufgrund der Inanspruchnahme eines Gewässers 2. Ordnung und der Beeinträchtigung eines Gewässerrandstreifens mit Gehölzen durch die Alternative. Das Abwägungsergebnis bleibt stabil, weil es allein durch den Belang Wirtschaftlichkeit (Mehrlänge) bzw. den Belang „Schutzgut Wasser“ aus der SUP (Unterlage IV.1, u.a. im Kapitel 3.3) bzw. bzgl. der Gehölze auch durch den Belang „Schutzgut Tiere, Pflanze und biologische Vielfalt“ aus der SUP (Unterlage IV.1, Kapitel 3.2.2) weiterhin begründet werden kann.

Alternative 43 (km 34+450 – 36+420, Alternative im Untersuchungsrahmen § 20 NABEG)

Die Abwägungsentscheidung zum Trassenverlauf erfolgte im Zuge der Grobprüfung vor allem aufgrund der größeren Durchfahrungslänge eines Trinkwasserschutzgebietes durch die Alternative. Das Abwägungsergebnis bleibt stabil, weil es allein durch den Belang „Wasser“ aus der SUP (Unterlage IV.1, Kapitel 3.2.4) weiterhin begründet werden kann.

Alternative 48 (km 41+920 – 43+320, Alternative im Untersuchungsrahmen § 20 NABEG)

Die Abwägungsentscheidung zum Trassenverlauf erfolgte im Zuge der Grobprüfung vor allem aufgrund einer zusätzlichen geschlossenen Bauweise im Bereich der Abstromfahne einer Altlast innerhalb eines Trinkwasserschutzgebietes durch die Alternative. Das Abwägungsergebnis bleibt stabil, weil es allein durch den Belang „Wasser“ aus der SUP (Unterlage IV.1, Kapitel 3.2.4) weiterhin begründet werden kann.

Alternative 52 (km 45+140 – 46+040)

Die Abwägungsentscheidung zum Trassenverlauf erfolgte im Zuge der Grobprüfung vor allem aufgrund gravierender bautechnischer Schwierigkeiten bei Querung eines Gewässers und der notwendigen Querung von archäologischen Fundstellen durch die Alternative. Das Abwägungsergebnis bleibt stabil, weil es allein durch den Belang Wirtschaftlichkeit (bautechnische Erschwernisse) und durch den Belang „Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter“ aus der SUP (Unterlage IV.1, Kapitel 3.2.7) weiterhin begründet werden kann.

Alternative 58 (km 53+180 – 54+060, ursprünglicher Trassenvorschlag)

Die Abwägungsentscheidung zum Trassenverlauf erfolgte im Zuge der Evidenzprüfung vor allem aufgrund der notwendigen Querung von archäologischen Fundstellen durch die Alternative. Das Abwägungsergebnis bleibt stabil, weil es allein durch den Belang „Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter“ aus der SUP (Unterlage IV.1, Kapitel 3.2.7) weiterhin begründet werden kann.

Alternative 61 (km 58+090 – 60+500)

Die Abwägungsentscheidung zum Trassenverlauf erfolgte im Zuge der Grobprüfung vor allem aufgrund des Erfordernisses einer längeren Trasse und des geringeren Abstandes der Alternative zur bestehenden Bebauung. Das Abwägungsergebnis bleibt stabil, weil es allein durch den Belang Wirtschaftlichkeit (Mehrlänge) bzw. durch den Belang „Schutzgut Menschen“ aus der SUP (Unterlage IV.1, Kapitel 3.2.1) weiterhin begründet werden kann.

Alternative 63 (km 64+000 – 66+300, ursprünglicher Trassenvorschlag)

Die Abwägungsentscheidung zum Trassenverlauf erfolgte im Zuge der Grobprüfung vor allem aufgrund des geringeren Abstandes der Alternative zur bestehenden Bebauung. Das Abwägungsergebnis bleibt stabil, weil es allein durch den Belang „Schutzgut Menschen“ aus der SUP (Unterlage IV.1, Kapitel 3.2.1) weiterhin begründet werden kann.

3 Minderungsmaßnahmen

3.1 Darstellung der nach § 43m EnWG zugrunde zu legenden Daten

Vorhandene Daten aus der Recherche:

- Neben artbezogenen Punktnachweisen liegen Behördendaten häufig nicht raumabdeckend oder raumunspezifisch in Topographische Karten-Quadranten vor. Daten von Verbänden sowie ehrenamtlichen Kartierern liegen meist punktgenau, aber ebenfalls selten raumabdeckend vor.
- Bei Entfall der Durchführung der artenschutzrechtlichen Prüfpflicht bilden die behördlichen Daten nach § 43m EnWG die Ausgangsbasis für die Ableitung geeigneter und verhältnismäßiger Minderungsmaßnahmen.

Vorhandene Daten vom Vorhabenträger:

- Das sind eigene Kartierdaten im Rahmen des abgestimmten Kartierkonzeptes mit Probeflächenansatz und Übertragungsmethodik.

Fazit für SuedLink zugrunde zu legende Daten:

- Im Ergebnis werden sowohl die eigenen Erfassungsdaten (Kartiererergebnisse inkl. Übertragungsmethodik Teil L05), als auch die weiteren Recherchedaten (vorhandene Daten Dritter), für die Ableitung von Minderungsmaßnahmen und die Prüfung ihrer Verhältnismäßigkeit, Verfügbarkeit und Eignung herangezogen, um Verzögerungen im Genehmigungsverfahren sowie der Realisierung (Bauablauf) zu vermeiden.

3.2 Abänderungen bisher vorgesehener Maßnahmen

Allgemein müssen Minderungsmaßnahmen geeignet, verhältnismäßig sowie verfügbar sein. Als geeignet sind dabei Minderungsmaßnahmen anzusehen, die als nachgewiesen wirksam etabliert sind. Verhältnismäßig sind Minderungsmaßnahmen, die nicht zur Verzögerung des Genehmigungsverfahrens oder der Realisierung, also der Bauphase, führen. Die Minderungsmaßnahmen werden auf Grundlage der vorhandenen Daten inkl. Übertragungsmethodik ausschließlich in räumlich konkreten Bereichen entwickelt. Soweit keine verfügbaren Daten vorliegen, werden keine Minderungsmaßnahmen vorgesehen.

Die Verfügbarkeit der Minderungsmaßnahmen richtet sich einerseits nach der rechtlichen Verfügbarkeit der erforderlichen Flächen (Eigentümer und/oder Nutzungsberechtigte) sowie andererseits der rechtzeitigen Verfügbarkeit vor der Bauphase (Vermeidung und Vergrämung, temporäre CEF-Maßnahmen wie z.B. Blühstreifen).

Bezüglich der Avifauna ist, soweit nicht bereits in den Unterlagen § 21 NABEG geschehen, ortskonkret der artbezogene störungsbedingte Mortalitätsgefährdungsindex auf Basis der vorliegenden Datengrundlage anzuwenden (sMGI, Bernotat & Dierschke 2021), um unverhältnismäßige Einschränkungen im Bauablauf zu vermeiden. Dafür ist der mögliche einmalige Brutausfall von Arten mit geringer oder sehr geringer Gefährdung prinzipiell als nicht verbotsrelevant anzunehmen. Bei Arten mittleren Gefährdungsgrades ist ortskonkret eine Einzelfallprüfung unter Berücksichtigung der räumlichen Ausstattung und geeigneter, verhältnismäßiger Minderungsmaßnahmen durchzuführen.

Als Minderungsmaßnahmen werden aktive oder passive Vergrämung und/oder optische Abschirmung vor der Festlegung einer artspezifischen Bauzeitenbeschränkung gewählt, da Bauzeitenregelungen als Minderungsmaßnahme einen sehr großen Einfluss auf einen termingerechten Bauablauf haben und erhebliche Eingriffe in die Baulogistik bedeuten können. Führen verbleibende Bauzeitenregelungen zu unverhältnismäßigen Verzögerungen im Bauablauf, sind sie im notwendigen Umfang zu reduzieren (z.B. Beschränkung auf die Erstbrut), was bis zum völligen Entfall der Bauzeitenregelung führen kann.

Weiterhin sind die Zeiten für Gehölzschnitt- bzw. Gehölzrodungsarbeiten durch geeignete Maßnahmen, wie den Verschluss von potenziellen Quartieren, auf ein verträgliches Maß zu erweitern, um unverhältnismäßige Bauzeitenbeschränkungen zu vermeiden.

Tabelle 2: Maßnahmenänderung im PFA B2

Maßnahme	Anpassung
V1 Ökologische Baubegleitung	- Anpassung - Der Umfang der baubegleitenden Kontrollen wird entsprechend den folgenden Änderungen in den Maßnahmen angepasst.
V _{AR} 7 Maßnahmenkomplex - Bauzeitenregelung	- Anpassung - Der Umfang des Maßnahmenkomplexes wird entsprechend den folgenden Änderungen in den zugehörigen Maßnahmen V _{AR} 7.1 bis 7.4 angepasst.
V _{AR} 7.1 Bauzeitenregelung zum Schutz von Offenland- und Röhrichtbrütern innerhalb des Baufeldes	- Anpassung - Soweit trotz Vergrämung (V _{AR} 9.1) eine Bauzeitenregelung notwendig wird, ist zu prüfen, ob dies in den vorgesehenen Bereichen in den Gesamtbauablauf unverhältnismäßig eingreift. Trifft dies zu, ist die Bauzeitenregelung mindestens auf die Erstbrut zu reduzieren. Das kann aufgrund von unverhältnismäßiger Verzögerung des Bauablaufs auch bis zum völligen Entfall der Bauzeitenregelung führen.
V _{AR} 7.2 Bauzeitregelung zum Schutz von Gehölzfreibrütern, -höhlenbrütern und Bodenbrütern in Gehölzen/Säumen innerhalb des Baufeldes	Anpassung - Soweit die Bauzeitenregelung (vorgezogene Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit) in den vorgesehenen Bereichen in den Gesamtbauablauf unverhältnismäßig eingreift, ist die Bauzeitenregelung mindestens auf die Erstbrut zu reduzieren. Das kann aufgrund von unverhältnismäßiger Verzögerung des Bauablaufs auch bis zum völligen Entfall der Bauzeitenregelung führen.

Maßnahme	Anpassung
VAR 7.3 Bauzeitregelung zum Schutz von störungssensiblen Brutvögeln außerhalb des Baufeldes	- Anpassung - Außerhalb des FFH-Gebietes „Laubwälder südlich Seelze“ (DE 3623-332) sind Arten der sMGI-Klassen A und B (sehr hohe und hohe Gefährdung) als störungssensibel einzustufen. Eine Erfassung von Horsten ist für die Trassierung sowie die Logistikflächen erfolgt. Die vorhandenen Daten bilden die Grundlage für geeignete Minderungsmaßnahmen. Der Aufwand einer Nacherfassung ist daher unverhältnismäßig und diese kann entfallen. Soweit die Bauzeitenregelung in den vorgesehenen Bereichen in den Gesamtbauablauf unverhältnismäßig eingreift, ist die Bauzeitenregelung mindestens auf die Erstbrut zu reduzieren. Das kann aufgrund von unverhältnismäßiger Verzögerung des Bauablaufs auch bis zum völligen Entfall der Bauzeitenregelung führen.
VAR 7.4 Bauzeitenregelung zum Schutz von Fledermäusen in Quartieren	- Anpassung - Die Maßnahme VAR 16, auf die hier Bezug genommen wird, kann entfallen, da inhaltlich auch für Brutvögel über VAR 7.4 abgedeckt. Es besteht kein Konflikt zwischen der Brutzeit und dem Zeitraum der Maßnahme (VAR 7.4).
VAR 9 Maßnahmenkomplex - Vergrämung	- Anpassung - Der Umfang des Maßnahmenkomplexes wird entsprechend den folgenden Änderungen in der zugehörigen Maßnahme VAR 9.1 angepasst.
VAR 9.1 Vergrämuungsmaßnahmen zum Schutz von Offenland- und Röhrichtbrütern	- Anpassung - Die Eignung des wöchentlichen Grubbers (Acker) als Minderungsmaßnahme ist im Hinblick auf den Bodenschutz limitiert. Die Gegebenheiten sind je nach örtlicher Situation zu beurteilen und das adäquate Intervall zwischen ÖBB und BBB abzustimmen. Soweit die identifizierten Flächen (Zustimmung Eigentümer/ Nutzungsberechtigter) oder die vorgesehenen Vergrämuungsmaßnahmen (Materialbeschaffung) nicht oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stehen oder nicht rechtzeitig umgesetzt werden können (und somit zu einer unverhältnismäßigen Bauverzögerung führen würden), wird sie entsprechend reduziert, ggf. bis zum vollständigen Entfall. Bei Entfall findet außerdem keine Besatzkontrolle durch die Ökologische Baubegleitung im Hinblick auf Bauzeitenregelungen statt (siehe Hinweise zu VAR 7.1 und VAR 7.3).

Maßnahme	Anpassung
VAR 11 Vermeidung der Beeinträchtigung des Feldhamsters	- Anpassung - Soweit Maßnahme A _{CEF} 34 nicht zur Verfügung steht, entfällt diese Maßnahme.
VAR 12 Vermeidung der Beeinträchtigung von Schmetterlingen (Nachtkerzenschwärmer)	- Anpassung - Die hohe Anzahl der Flächen mit Habitatpotenzial kann aufgrund des kurzen vorgesehenen Zeitraumes für die Kontrolle und Entfernung von Futterpflanzen im Jahr vor Baubeginn (bis Ende April) - auch vor dem Hintergrund der geringen Wahrscheinlichkeit eines Artnachweises - zu unverhältnismäßigen Verzögerungen des Baus führen. Soweit eine Umsetzung der Maßnahme in diesem Zeitraum nicht im ausreichenden Maße gelingt, wird sie entsprechend reduziert, ggf. bis zum vollständigen Entfall.
VAR 13 Vermeidung der Beeinträchtigung von Reptilien	- Anpassung - Die Maßnahme beschränkt sich auf die angegebenen Trassen-km-Bereiche. Eine Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde bzgl. der zu berücksichtigenden Bereiche ist nicht erforderlich, sie wird jedoch informiert gehalten. Soweit die Maßnahmen nicht oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stehen oder nicht rechtzeitig umgesetzt werden können (Materialbeschaffung, ggfs. Flächensicherung für Totholzhaufen) und dies somit zu einer unverhältnismäßigen Bauverzögerung führen würde, kann die Maßnahme entsprechend reduziert werden; ggfs. bis zum vollständigen Entfall der Maßnahme.
VAR 14 Amphibienschutzzaun	- Anpassung - Für die Maßnahme liegt keine hinreichende Konkretisierung der fachlich zu beachtenden Bereiche vor, es erfolgt ausschließlich eine Abschtückung für den Bereich von geschlossenen Querungen (HDD). Die Maßnahme mit einem angenommenen Umfang von 61,1 km erscheint unverhältnismäßig (Materialbeschaffung, Baubehinderung) und ist auf Grundlage der in Kapitel 3.1 genannten Daten in der Ausführungsplanung weiter zu konkretisieren. Soweit keine entsprechende Datengrundlage vorliegt, wird keine Minderungsmaßnahme vorgesehen (siehe textliche Erläuterungen, Kapitel 3.2). Soweit für den konkretisierten Maßnahmenumfang nicht oder nicht rechtzeitig Material zur Verfügung steht oder nicht rechtzeitig umgesetzt werden können und dies somit zu einer unverhältnismäßigen Bauverzögerung führen würde, kann auch der konkretisierte Maßnahmenumfang entsprechend reduziert werden, ggfs. bis zum vollständigen Entfall der Maßnahme. Eine Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde ist nicht erforderlich, sie wird jedoch informiert gehalten.

Maßnahme	Anpassung
VAR 15 Absuchen der offen gequerten Gräben nach Amphibienlaich und Amphibien	- Anpassung - Soweit Flächen zur Durchführung der Maßnahme nicht oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stehen und dies somit zu einer unverhältnismäßigen Bauverzögerung führen würde, kann die Maßnahme entsprechend reduziert werden; ggfs. bis zum vollständigen Entfall der Maßnahme. Bei Durchführung der Maßnahme entfällt die Abstimmung mit der zuständigen Fachbehörde, es erfolgt lediglich eine entsprechende Information.
VAR 16 Kartierung, Markierung und Verschluss von Baumhöhlen	- Entfällt - Die Maßnahme kann entfallen, da inhaltlich auch für Brutvögel über VAR 7.4 abgedeckt. Es besteht kein Konflikt zwischen der Brutzeit und dem Zeitraum der Maßnahme (VAR 7.4). Die Maßnahme ACEF 23.1 (Nistkästen) bleibt davon unberührt.
VAR 17.1 Einsatz von Lärmschutzmaßnahmen für Avifauna	- Anpassung - Soweit eine ausreichende Reduzierung von Emissionswerten zur Einhaltung der artenschutzrechtlich relevanten, kritischen Schallpegel (Zielimmissionswerte) technisch nicht möglich ist (geeignete Minderungsmaßnahmen stehen nicht zur Verfügung) oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand, kann im Einzelfall auch eine sich daraus ergebende Bauzeitenbeschränkung eingeschränkt werden, oder aber entfallen. Dies gilt nicht für Maßnahmen zur Vermeidung mit Bezug auf Natura2000-Gebiete.
VAR 32 Vermeidung der Beeinträchtigung des Bibers und des Fischotters	- Anpassung - Bei Betroffenheit von Gewässern, die gemäß 92/43/EWG als FFH-Gebiet geschützt sind (hier: DE 3021-331), erfolgt keine Anpassung der Maßnahme. Soweit eine Einschränkung von nächtlichen Bauarbeiten bis in 200 m Entfernung von Gewässern den Bauablauf maßgeblich verzögern kann, wäre das unverhältnismäßig. Eine solche Einschränkung erfolgt lediglich bei konkretem Nachweis einer Fortpflanzungs- oder Ruhestätte von Biber und/oder Fischotter durch die Ökologische Baubegleitung.
ACEF 23 Maßnahmenkomplex – Tierkästen	- Anpassung - Der Umfang des Maßnahmenkomplexes wird entsprechend den folgenden Änderungen in den zugehörigen Maßnahmen ACEF 23.1 und 23.2 angepasst.
ACEF 23.1 Anbringung von Vogelnistkästen	- Anpassung - Das optionale Anbohren bzw. Fräsen von Initialhöhlen ist unverhältnismäßig und kann entfallen, da man von einer ausreichenden Wirksamkeit der Vogelnistkästen ausgehen kann. Soweit ortskonkrete Möglichkeiten zum Aufhängen von Nistkästen nicht rechtzeitig bis zum Beginn der Arbeiten / spätestens bis zu Beginn der Fällarbeiten geschaffen werden können, ist

Maßnahme	Anpassung
	die erforderliche Verfügbarkeit dieser Minderungsmaßnahme nicht gegeben. Sie würde sich bis zur Erlangung der Verfügbarkeit bauverzögernd auswirken. Die nicht rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten / spätestens bis zu Beginn der Fällarbeiten verfügbare Minderungsmaßnahme entfällt in diesem Fall als unverhältnismäßig. Eine Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde bzgl. des genauen Datums für das Aufhängen der Kästen ist nicht erforderlich, sie wird jedoch informiert gehalten.
ACEF 23.2 Anbringung von Fledermauskästen	- Anpassung - Soweit ortskonkrete Möglichkeiten zum Aufhängen der Fledermauskästen nicht rechtzeitig bis zum Beginn der Arbeiten / spätestens bis zu Beginn der Fällarbeiten geschaffen werden können, ist die erforderliche Verfügbarkeit dieser Minderungsmaßnahme nicht gegeben. Sie würde sich bis zur Erlangung der Verfügbarkeit bauverzögernd auswirken. Die nicht rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten / spätestens bis zu Beginn der Fällarbeiten verfügbare Minderungsmaßnahme entfällt in diesem Fall als unverhältnismäßig. Eine Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde bzgl. des genauen Datums für das Aufhängen der Kästen ist nicht erforderlich, sie wird jedoch informiert gehalten.
ACEF 24 Anlage von temporären Blühstreifen mit Brache	- Anpassung - Soweit die vorgesehene Maßnahme nur teilweise, nicht oder nicht rechtzeitig zur Verfügung steht oder nicht rechtzeitig umgesetzt werden kann (und somit zu einer unverhältnismäßigen Bauverzögerung führen würde), kann diese reduziert werden, oder sie kann ganz entfallen.
ACEF 25 Grünlandextensivierung	- Anpassung - Soweit die vorgesehene Maßnahme nur teilweise, nicht oder nicht rechtzeitig zur Verfügung steht oder nicht rechtzeitig umgesetzt werden kann (und somit zu einer unverhältnismäßigen Bauverzögerung führen würde), kann diese reduziert werden, oder sie kann ganz entfallen.
ACEF 34 Ausgleichsflächen für den Feldhamster	- Anpassung - Soweit die vorgesehene Maßnahme nur teilweise, nicht oder nicht rechtzeitig zur Verfügung steht oder nicht rechtzeitig umgesetzt werden kann (und somit zu einer unverhältnismäßigen Bauverzögerung führen würde), kann diese reduziert werden, oder sie kann ganz entfallen.

Anhang 01: Beschreibung der Unterlagen - nicht mehr zu berücksichtigende Unterlagen(teile)

Wird in einer Planfeststellungsunterlage auf einen anderen Teil der Planfeststellungsunterlage verwiesen, gelten die dort angeführten Hinweise bezüglich der Beachtlichkeit von Umweltverträglichkeitsprüfung sowie Artenschutz und werden i.d.R. nicht nochmals gesondert aufgelistet.

Unterlage	Unterlagen-Nr.	Hinweise zu nicht mehr zu berücksichtigenden Unterlagen(teilen)
Erläuterungsbericht	Teil A01	Kapitel 0.1 Bezüge auf UVP und § 44 Abs. 1 BNatSchG Kapitel 3.1 Bezüge auf UVP und § 44 Abs. 1 BNatSchG Kapitel 3.3 Bezüge auf § 44 Abs. 1 BNatSchG Kapitel 5.2 Bezüge auf UVP Kapitel 5.2.2 Bezüge auf UVP und § 44 Abs. 1 BNatSchG Kapitel 5.3 Bezüge auf UVP Kapitel 6.10 Bezüge auf UVP Kapitel 7.1.2 Bezüge auf § 44 Abs. 1 BNatSchG Kapitel 7.1.3 Bezüge auf UVP und § 44 Abs. 1 BNatSchG Kapitel 7.4 Bezüge auf UVP Kapitel 7.5 Bezüge auf UVP Kapitel 7.7 Bezüge auf UVP und § 44 Abs. 1 BNatSchG Kapitel 7.9.3 Bezüge auf UVP und § 44 Abs. 1 BNatSchG Kapitel 8.1 Bezüge auf § 44 Abs. 1 BNatSchG
Allgemeinverständliche Zusammenfassung des UVP-Berichts (gemäß § 16 UVP-Gesetz)	Teil A03	Nicht mehr zu berücksichtigen ist die gesamte Unterlage
Alternativenbetrachtung und Ermittlung der Vorzugstrasse	Teil B Bericht	Kapitel 1.4 Bezüge auf UVP und auf § 44 Abs. 1 BNatSchG Kapitel 1.5 Bezüge auf UVP Kapitel 3.1 Bezüge auf § 44 Abs. 1 BNatSchG Kapitel 3.1.2.2 Bezüge auf § 44 Abs. 1 BNatSchG Kapitel 4.2 Bezüge auf UVP

Unterlage	Unterlagen-Nr.	Hinweise zu nicht mehr zu berücksichtigenden Unterlagen(teilen)
Technik und Trassierung	Teil C01	Kapitel 2.1.1 Bezüge auf § 44 Abs. 1 BNatSchG Kapitel 2.1.1.5.3 Bezüge auf § 44 Abs. 1 BNatSchG Kapitel 2.1.5.1.5 Bezüge auf § 44 Abs. 1 BNatSchG Kapitel 2.1.5.1.6 Bezüge auf § 44 Abs. 1 BNatSchG
Rechtserwerbsverzeichnis	Teil D02	Flächen für entfallende Minderungsmaßnahmen
Rechtserwerbspläne	Teil D03	Flächen für entfallende Minderungsmaßnahmen
Elektrische und magnetische Felder	Teil E01	Kapitel 3.1.1 Bezüge auf UVP
Lärm	Teil E02	Kapitel 2.3.3 Bezüge auf § 44 Abs. 1 BNatSchG Kapitel 7 Bezüge auf § 44 Abs. 1 BNatSchG
Erschütterung	Teil E03	Kapitel 3 Bezüge auf UVP
Licht	Teil E05	Kapitel 3 Bezüge auf UVP
Luftschadstoffe	Teil E06	Kapitel 3 Bezüge auf UVP
UVP-Bericht	Teil F	Der UVP-Bericht ist nicht mehr als vollständige Unterlage zu berücksichtigen. Bestandteile bzw. einzelne Kapitel und Anlagen sind jedoch weiterhin als Grundlage für Methodik, Untersuchungsräume, Bestandsaufnahme usw. für andere Unterlagen (insb. Teil I) oder für die Herleitung von zwingend umzusetzenden Maßnahmen heranzuziehen. Aussagen der UVP, die über die Bewertung der SUP der Bundesfachplanung hinausgehen, sind unbeachtlich, u.a. Kapitel 1.1.5 Bezüge auf Teil A03 der PFU Kapitel 1.2 Verweise auf die UVP-Pflicht nach Anlage 1 Nr. 19.11 UVPg Kapitel 2.6 Bezüge auf § 44 Abs. 1 BNatSchG Kapitel 3 entfällt Kapitel 6.4 Bezüge auf § 44 Abs. 1 BNatSchG Kapitel 7.2 Bezüge auf § 44 Abs. 1 BNatSchG Kapitel 7.2.4 Bezüge auf § 44 Abs. 1 BNatSchG Kapitel 8 Bezüge auf § 44 Abs. 1 BNatSchG Kapitel 10.2 Bezüge auf § 44 Abs. 1 BNatSchG

Unterlage	Unterlagen-Nr.	Hinweise zu nicht mehr zu berücksichtigenden Unterlagen(teilen)
		Die bewerteten Kriterien sind im Umweltbericht der SUP zur BFP im Kapitel 3.2 schutzgutbezogen für alle Schutzgüter des UVPG gelistet: - V3: Netzausbau - Leitungsvorhaben (Unterlagen (Q1 2019) > 4.1 Umweltbericht im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung (ZIP-Datei) > 1_Hauptdokument > A100_ArgeSL_P8_V3_B_EUB_1001_Bericht_Kap1-4.pdf) und - V4: Netzausbau - Leitungsvorhaben (Unterlagen (Q1 2019) > 4.1 Umweltbericht im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung (ZIP-Datei) > 1_Hauptdokument > A100_ArgeSL_P8_V4_B_EUB_1001_Bericht_Kap1-4.pdf) Im UVP-Bericht abgehandelte Kriterien des zwingenden Umweltrechts werden unabhängig davon weiterhin vollumfänglich berücksichtigt. Gleiches gilt auch für Aussagen, die im Kapitel 7.6.4 zum Bundes-Klimaschutzgesetz getroffen werden.
Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag	Teil H Bericht	Kapitel 1.2 Bezüge auf UVP Kapitel 1.3 Bezüge auf § 44 Abs. 1 BNatSchG Kapitel 1.4 Bezüge auf § 44 Abs. 1 BNatSchG Kapitel 1.6.2 Bezüge auf § 44 Abs. 1 BNatSchG Kapitel 1.6.3 Bezüge auf § 44 Abs. 1 BNatSchG Kapitel 2.7 Bezüge auf UVP Kapitel 3.2 Bezüge auf § 44 Abs. 1 BNatSchG Kapitel 3.3 Bezüge auf § 44 Abs. 1 BNatSchG Kapitel 3.4 Bezüge auf § 44 Abs. 1 BNatSchG Kapitel 4 Bezüge auf § 44 Abs. 1 BNatSchG Kapitel 5 Bezüge auf § 44 Abs. 1 BNatSchG Kapitel 6 Bezüge auf § 44 Abs. 1 BNatSchG Kapitel 7 Bezüge auf § 44 Abs. 1 BNatSchG
Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag	Teil H Anhang 01	Bezüge auf § 44 Abs. 1 BNatSchG (bei allen betreffenden Formblättern)
Landschaftspflegerischer Begleitplan	Teil I Bericht	Kapitel 1.4.6 Bezüge auf UVP (ohne Kap. 6 und 7) Kapitel 1.5 Bezüge auf UVP (ohne Kap. 6 und 7)

Unterlage	Unterlagen-Nr.	Hinweise zu nicht mehr zu berücksichtigenden Unterlagen(teilen)
		Kapitel 1.6.2 Bezüge auf UVP (ohne Kap. 6 und 7) Kapitel 1.6.3 Bezüge auf UVP (ohne Kap. 6 und 7) Kapitel 1.6.4 Bezüge auf UVP (ohne Kap. 6 und 7) Kapitel 1.7 Bezüge auf UVP (ohne Kap. 6 und 7) und § 44 Abs. 1 BNatSchG Kapitel 3.6 Bezüge auf entfallende Minderungsmaßnahmen Kapitel 3.6 Bezüge auf UVP und entfallende Minderungsmaßnahmen Kapitel 3.7 Bezüge auf UVP (ohne Kap. 6 und 7) Kapitel 4 Bezüge auf UVP (ohne Kap. 6 und 7) Kapitel 5 Bezüge auf UVP (ohne Kap. 6 und 7) Kapitel 5.3 Bezüge auf § 44 Abs. 1 BNatSchG und entfallende Minderungsmaßnahmen Kapitel 6.1.3 Bezüge auf UVP (ohne Kap. 6 und 7) Kapitel 7 Bezüge auf § 44 Abs. 1 BNatSchG Kapitel 7.1 Bezüge auf entfallende Minderungsmaßnahmen und auf § 44 Abs. 1 BNatSchG Kapitel 7.2.1 Bezüge auf § 44 Abs. 1 BNatSchG Kapitel 7.2.2 Bezüge auf § 44 Abs. 1 BNatSchG Kapitel 7.2.3 Bezüge auf § 44 Abs. 1 BNatSchG Kapitel 8.1 Bezüge auf § 44 Abs. 1 BNatSchG Kapitel 9 Bezüge auf UVP (ohne Kap. 6 und 7) Kapitel 10 Bezüge auf UVP (ohne Kap. 6 und 7)
Landschaftspflegerischer Begleitplan	Teil I Anhang 01	s. dieses Regiedokument, Kapitel 3.2, Tabelle 2
Fachbeitrag EU-WRRL	Teil J	Kapitel 2.6 Bezüge auf UVP
Naturschutzrechtliche Ausnahmegenehmigungen und Befreiungen	Teil K04	Kapitel 2 Bezüge auf § 44 Abs. 1 BNatSchG
Unterlage zur Land- und Teichwirtschaft	Teil L08	Kapitel 1.7 Bezüge auf § 44 Abs. 1 BNatSchG Kapitel 3.7 Bezüge auf § 44 Abs. 1 BNatSchG Kapitel 3.10 Bezüge auf § 44 Abs. 1 BNatSchG